



# Landgericht Hannover

Im Namen des Volkes

## Urteil

11 O 261/17

Verkündet am 24.01.2018

Urkundsbeamter(in) der Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

[REDACTED]

hat das Landgericht Hannover – 11. Zivilkammer – durch die [REDACTED]

[REDACTED] auf die mündliche Verhandlung vom 10.01.2018 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Die Klägerseite nimmt als Anlegerin im Zusammenhang mit der Zeichnung eines geschlossenen Publikumsfonds in Gestalt einer GmbH & Co. KG die Beklagte als Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer der Mittelverwendungskontrolleurin des Fonds auf Schadensersatz in Anspruch.

Investitionsgegenstand der streitgegenständlichen Beteiligung - der Deutsche Biofonds Hydropower GmbH & Co. KG (im Folgenden: Fonds) - war laut Emissionsprospekt vom 30.6.2012 (Anlage K8) die Errichtung und der anschließende Verkauf von drei Wasserkraftwerken in der Türkei mittels einer durch Anteilswerb erfolgenden Beteiligung an der dortigen Betreibergesellschaft.

Als Mittelverwendungskontrolleurin für den Fonds bzw. für das auf die Treuhandkonten der Treuhänderin/Treuhandkommanditistin (= Deutsche Biofonds Treuhand GmbH) eingezahlte Anlegerkapital fungierte die S. Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (im Folgenden: S. Audit). Dem Emissionsprospekt war unter Ziffer 10.3. der entsprechende Mittelverwendungskontrollvertrag vom 15.11.2011 beigelegt.

In § 1 des Mittelverwendungskontrollvertrages heißt es unter anderem, dass von dem Treuhandkonto der Treuhänderin Verfügungen nur gemeinsam von der Geschäftsführung der Gesellschaft mit dem Mittelverwendungskontrolleur vorgenommen werden können. In § 2 Ziffer 1 des Mittelverwendungskontrollvertrags war bestimmt, dass entsprechende gemeinsame Verfügungen nur unter bestimmten, dort benannten Voraussetzungen zum Zwecke der Realisierung des Projekts zulässig sind.

Zudem hieß es im Emissionsprospekt zu dem Fonds unter dem Punkt „Mittelverwendungskontrolle/Treuhänderin“ (Seite 11):

*„Der Mittelverwendungskontrollvertrag zwischen der Emittentin, der Deutschen Biofonds Treuhand GmbH und einer renommierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als unabhängiger Mittelverwendungskontrolleur*

*stellt während der Investitionsphase eine durchgängige Mittelverwendungskontrolle nach ausschließlich formalen Kriterien sicher.“*

Darüber hinaus erstellte S. Audit unter dem 26.3.2012 eine Bescheinigung für den Fonds (Anlage B1). Gegenstand dieser Bescheinigung war die Begutachtung der Plausibilität des Fonds im Hinblick auf verschiedene Kategorien. Die Bewertung schloss mit dem Gesamtergebnis „4,5 ausgezeichnet“. Zu der eigenen Kategorie „Mittelverwendungskontrollvertrag“ wurde ausgeführt, dass dieser Vertrag die Voraussetzungen für eine hinreichende Kontrolle der Verwendung des Eigenkapitals für das Projekt entsprechend den Prospektangaben erfülle.

Die Treuhänderin unterhielt für den Fonds seit 2011 bzw. 2012 zwei Treuhandkonten (vgl. Kontoanlagebestätigungen der Volksbank Erlangen Anlagen K20 und K21). Das Konto der Anlage K20 (eröffnet am 20.12.2011) wird in dem Mittelverwendungskontrollvertrag vom 15.11.2011 benannt. Auf beide Konten waren allerdings Verfügungen ohne Zustimmung der S. Audit als Mittelverwendungskontrolleurin möglich; es handelte sich nicht um sog. „Und-Konten“ (vgl. Bestätigung der Volksbank Anlage K22).

Da die Treuhänderin die Beiträge der Treugeberkommanditisten - was zwischen den Parteien streitig ist - ohne Kenntnis der S. Audit einzog und entgegen den Vorgaben des Mittelverwendungskontrollvertrags darüber weiterverfügte, kündigte die S. Audit - dies wiederum ist unstrittig - mit Schreiben vom 14.2.2013 (Anlage K27) schließlich den Mittelverwendungskontrollvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung. Mit Schreiben vom 12.3.2013 (Anlage K15) erklärte die S. Audit gegenüber sämtlichen ihr bekannten Vertriebspartnern des Fonds, dass die S. Audit in der Zeit vom 15.11.2011 bis zum 15.2.2013 die Mittelverwendungskontrolle nicht habe durchführen können und sie daher den Mittelverwendungskontrollvertrag fristlos gekündigt habe.

Zuständiger Vermögensschaden-Haftpflichtversicherer für die S. Audit war die Beklagte (vgl. Versicherungsschein Anlage K1). Dem Versicherungsverhältnis lagen die Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie die VH 558:01 zugrunde; zudem sind die Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für Wirtschaftsprüfer (BBR-W) Bestandteil der Versicherungsbedingungen (insgesamt im Folgenden: AVB).

Teil 1 A. § 4 Nr. 5 der AVB („Ausschlüsse“) lautet folgendermaßen:

*„Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf Haftpflichtansprüche [...]*

*Nr. 5 wegen Schadenverursachung durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Anweisung oder Bedingung des Auftraggebers oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung. [...]*“

Über das Vermögen der S. Audit wurde unter dem 16.11.2016 das Insolvenzverfahren eröffnet. Über das Vermögen der Treuhänderin wurde ebenfalls das Insolvenzverfahren eröffnet.

Gegen die S. Audit haben andere Anleger in verschiedenen Verfahren - unter anderem zu den Aktenzeichen 10 O 2218/16 und 6 O 2222/16 - Urteile des Landgerichts Nürnberg-Fürth (vgl. Urteile vom 11.11.2016, Anlage K2 und vom 27.10.2016, Anlage K3) erstritten, durch die die S. Audit zur Zahlung von Schadensersatz verurteilt wird. Die Klägerseite hat diesen Rechtsweg nicht beschritten, aber ihre Schadensersatzforderung im Insolvenzverfahren über das Vermögen der S. Audit zur dortigen Insolvenztabelle angemeldet und feststellen lassen (vgl. Tabellenauszug nebst Antrag Anlage K10).

Die Klägerseite behauptet, sie habe sich als Treugeberkommanditistin durch Beitrittserklärung vom 12.7.2013 (Anlage K6) mit einem Nominalkapital von 25.000 € zuzüglich eines Agios von 3 % an dem streitgegenständlichen Fonds beteiligt (vgl. Einzahlungsbestätigung Anlage K7).

Der Zeichnung des Fonds durch die Klägerseite sei eine Beratung bzw. Vermittlung durch den Vermittler [REDACTED] vorausgegangen. Im Rahmen dieser Beratung bzw. Vermittlung habe der Vermittler den Emissionsprospekt zu dem Fonds sowie eine Kurzbroschüre (Anlage K9) verwandt. Diese Unterlagen seien für die Einwerbung von Anlagekapital vorgesehen gewesen.

Die Klägerseite behauptet des Weiteren, S. Audit habe von Beginn an keine Mittelverwendungskontrolle der eingezahlten Anlegergelder ausgeübt und dadurch vertrags- bzw. zweckwidrige Verfügungen vom Treuhandkonto durch den Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin ohne Kenntnis der S. Audit ermöglicht. Dies deshalb, weil der Geschäftsführer der S. Audit über den Beginn der

Kapitaleinwerbung für den Fonds bzw. den Beginn von dessen Geschäftstätigkeit getäuscht worden sei. So hätten die Verantwortlichen der Biofonds-Gruppe - insbesondere [REDACTED] - der Geschäftsführung der S. Audit gegenüber erklärt, dass die Investitionsphase des Fonds noch nicht begonnen habe und noch keine Anlegergelder eingesammelt, geschweige denn ausgegeben werden würden. Angesichts der fehlenden Kenntnis der S. Audit von dem Beginn bzw. den bereits erfolgten Kontoverfügungen komme eine wissentliche Pflichtverletzung der S. Audit nicht in Betracht.

Darüber hinaus hätte entgegen der Prospektangaben weder die Fondsgesellschaft noch die türkische Betreibergesellschaft in den Jahren 2011 bzw. 2012 eine Konzession bzw. Betriebserlaubnis hinsichtlich der Wasserkraftwerke besessen. Vielmehr habe sich lediglich eine dritte Projektgesellschaft - die die tatsächliche Eigentümerin der Wasserkraftwerke sei - um die Erteilung der Erlaubnis bemüht.

Wäre die Klägerseite auf die fehlerhaften Prospektangaben hingewiesen oder darüber informiert worden, dass die prospektierte ordnungsgemäße Mittelverwendungskontrolle nicht gewährleistet ist, so hätte sie sich nicht beteiligt.

Der Kläger beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 25.750 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit Zug um Zug gegen Abtretung der Ansprüche und Übertragung der Rechte an der Beteiligung an der Deutsche Biofonds Hydropower GmbH & Co. KG in Höhe einer Nominalbeteiligung von 25.000 €, Anlegernummer 02978A01, zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, weitere 1.358,86 € an den Kläger zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagte sich im Annahmeverzug befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet den konkreten Hergang der hiesigen Zeichnung mit Nichtwissen.

Des Weiteren meint die Beklagte, dass der Klägerseite ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch der S. Audit gegen die Beklagte als Versicherer gemäß §§ 110, 106 VVG bereits mangels eines Urteils der Klägerseite gegen die S. Audit nicht zustehe. Die Feststellung zur Insolvenztabelle sei insoweit nicht ausreichend und stelle auch kein Anerkenntnis durch den Insolvenzverwalter dar.

Im Hinblick auf einen Direktanspruch gegen die Beklagte gemäß § 115 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 VVG fehle es an substantiiertem Vortrag der Klägerseite zum Vorliegen eines Versicherungsfalls und des Eintritts eines versicherten Schadens.

Schließlich ist die Beklagte der Ansicht, dass eine wissentliche Pflichtverletzung der S. Audit als Versicherungsnehmerin im Sinne von Teil 1 A § 4 Ziffer 5 der AVB (VH 558:01) gegeben sei, der für sie als Versicherer zur Leistungsfreiheit führe. Eine wissentliche Pflichtverletzung würde sich bereits aus dem hier vorliegenden Verstoß gegen Primitiv- oder Elementarwissen im Sinne einer Kardinalspflichtverletzung ergeben.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Die Klägerseite hat gegen die Beklagte weder einen (Direkt-)Anspruch gem. §§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VVG, 280 Abs. 1, 328 BGB in Verbindung mit dem Mittelverwendungskontrollvertrag noch ein Recht auf abgesonderte Befriedigung aus dem Freistellungsanspruch der S. Audit als Versicherungsnehmerin gegen die Beklagte als Versicherer.

Denn es ist hier von einer wissentlichen Pflichtverletzung seitens der S. Audit als Versicherungsnehmerin im Sinne von Teil 1 A. § 4 Nr. 5 der AVB auszugehen, sodass kein Versicherungsschutz und für die Beklagte als Versicherer dementsprechend keine Leistungspflicht besteht.

#### 1) Pflichtverletzung

Der BGH hat bereits 2009 in einem insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung des zugrunde liegenden Mittelverwendungskontrollvertrags gleichgelagerten Fall entschieden, dass ein Mittelverwendungskontrollleur seine Pflichten verletzt, wenn er es unterlässt, vor Aufnahme der Tätigkeit der Fondsgesellschaft durch Überprüfung der Konto-Zeichnungsbefugnisse sicherzustellen, dass eine vertragsgemäße Mittelverwendungskontrolle gewährleistet ist (vgl. BGH, Urteil vom 19.11.2009, III ZR 109/08, juris Rn. 16 ff.). Dabei hat der BGH eine solche Kontrollpflicht bereits zu einem Zeitpunkt angenommen, bevor das Anlagemodell „einsatzbereit“ war, da die Mittelverwendungskontrolle nach ihrem Sinn und Zweck sichergestellt sein müsse, bevor die Anleger Beteiligungen zeichnen und Zahlungen auf ihre Einlage leisten (BGH, a.a.O., juris Rn. 22 ff.).

Nach diesen Grundsätzen bestand vorliegend für die S. Audit als für den Fonds bestellte Mittelverwendungskontrollleurin die Pflicht, spätestens unverzüglich nach Abschluss des Mittelverwendungskontrollvertrags am 15.12.2011 zu überprüfen, ob für die Treuhandkonten Vollmachtsregelungen bzw. Verfügungsbeschränkungen bestehen, die eine ordnungsgemäße Durchsetzung der Vorgaben aus dem Mittelverwendungskontrollvertrags (v.a. Vornahme ausschließlich gemeinsamer Verfügungen der Geschäftsführung der Gesellschaft bzw. Treuhänderin mit dem Mittelverwendungskontrollleur) ermöglichen. Für den Fall, dass entsprechende Regelungen nicht bereits etabliert waren, bestand die Verpflichtung der S. Audit, unverzüglich auf eine vertragskonforme Einrichtung hinzuwirken und ggf. - sollte dies nicht erfolgreich sein - die Pflicht, sowohl die bereits investierten Anleger als auch potentielle Kapitalgeber in geeigneter Weise darauf aufmerksam zu machen, dass eine vertrags- bzw. prospektgemäße Mittelverwendungskontrolle nicht erfolgen kann (vgl. zu diesen Pflichten BGH, a.a.O., juris Rn. 28 f. m.w.N.).

Diesen Verpflichtungen ist die S. Audit unstreitig gar nicht bzw. zu spät - nämlich erst im Jahr 2013 mit einer Mitteilung an die Vermittler - nachgekommen.

Entgegen der Auffassung der Klägerseite kommt es darauf, ob die S. Audit über den Beginn der Kapitaleinwerbung bzw. den Beginn der Kontoverfügungen getäuscht wurde, für die Pflichtverletzung nicht an. Denn die S. Audit musste bereits bei Abschluss des Mittelverwendungskontrollvertrags am 15.12.2011 von einer „Einsatzbereitschaft“ des Anlagemodells im Sinne der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausgehen. Hierfür spricht zunächst, dass ein Treuhandkonto im Mittelverwendungskontrollvertrag bereits konkret benannt war. Darüber hinaus heißt es in der Präambel des Mittelverwendungskontrollvertrages unter anderem, dass aus dem Emissionskapital Gründung, Anlauf, Projektierung und Platzierungskosten der Gesellschaft bezahlt werden (vgl. Absatz 2). Daraus ergibt sich, dass bereits in der frühen Anfangsphase des Fonds mit zu kontrollierenden Zahlungsvorgängen vom Treuhandkonto zu rechnen war, zumal gerade auch die Vergütung der S. Audit gemäß § 4 des Mittelverwendungskontrollvertrages spätestens zum 31.12.2012 fällig war. Der S. Audit war damit jedenfalls mit Abschluss der Mittelverwendungskontrollvertrags klar, dass eine Abwicklung von Zahlungen über das Treuhandkonto jederzeit beginnen kann.

Angesichts dessen verfängt auch die - ohnehin kaum substantiierte - Behauptung der Klägerseite, die Verantwortlichen der Biofonds-Gruppe - insbesondere [REDACTED] - hätten der Geschäftsführung der S. Audit gegenüber erklärt, dass die Investitionsphase des Fonds noch nicht begonnen habe und noch keine Anlegergelder eingesammelt, geschweige denn ausgegeben werden würden, nicht. Denn auf entsprechende Beteuerungen - sollten sie denn erfolgt sein - durfte die S. Audit in keiner Weise vertrauen. Denn die Mittelverwendungskontrolle durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer dient doch gerade dem hervorstechenden Zweck, ein etwaiges unredliches Verhalten eines anfänglich auch noch so vertrauenswürdigen Fondsverantwortlichen zu verhindern. Vor diesem Hintergrund ist für jedermann völlig klar, dass ein Mittelverwendungskontrolleur allein auf Aussagen bzw. Zusagen der Fondsverantwortlichen nicht vertrauen darf, weil dann die zu gewährleistende Mittelverwendungskontrolle offenkundig leerläuft.

## 2) wissentliche Pflichtverletzung

Die Pflichtverletzung erfolgte nach Auffassung der Kammer auch wissentlich im Sinne von Teil 1 A. § 4 Nr. 5 der AVB. Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung schließt sich



die Kammer den Ausführungen des OLG München in dessen Urteil vom 17.9.2015 (23 U 1751/14, juris Rn. 39 ff.) an.

a)

Hiernach ist es zwar grundsätzlich Aufgabe des darlegungs- und beweispflichtigen Versicherers, Anknüpfungstatsachen vorzutragen, die als schlüssige Indizien für eine wissentliche Pflichtverletzung betrachtet werden können. Allerdings ist der Vortrag weiterer zusätzlicher Indizien dann entbehrlich, wenn es sich um die Verletzung elementarer beruflicher Pflichten handelt, deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden kann.

Allein die fehlende unverzügliche Überprüfung der Treuhandkonten seitens der S. Audit stellt nach Ansicht der Kammer eine Verletzung elementarer beruflicher Pflichten eines Mittelverwendungskontrolleurs bzw. Wirtschaftsprüfers dar, deren Kenntnis nach der Lebenserfahrung bei jedem Berufsangehörigen vorausgesetzt werden kann.

Selbst die Klägerseite geht davon aus, dass der S. Audit ihre Pflichten aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag bekannt waren, insbesondere dass diese Kontrolle durch eine Beschränkung der Verfügungsbefugnis über das Treuhandkonto umgesetzt werden musste (vgl. Seite 8 des Schriftsatzes vom 8.1.2017), was - ebenfalls unstrittig - nicht erfolgt ist. Damit steht fest, dass die S. Audit wissentlich gegen die zentrale Pflicht - anders ausgedrückt: die Kardinalspflicht - des Mittelverwendungskontrollvertrages verstoßen hat. Die Kammer hat mit Verweis auf die höchstrichterliche Rechtsprechung aus dem Jahr 2009 bereits ausgeführt, dass die Rechtsansicht der Klägerseite, diese Pflicht habe noch nicht „in vollem Umfang“ (?) mit Abschluss des Mittelverwendungskontrollvertrages einsetzen können, in keiner Weise mit dem Sinn und Zweck einer ordnungsgemäßen Mittelverwendungskontrolle in Einklang zu bringen ist. Nach Auffassung der Kammer muss dies bzw. die vorbezeichnete Rechtsprechung des BGH aus dem Jahr 2009 der S. Audit als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft auch bekannt gewesen sein, sodass ihr klar war, wann ihre Pflichten als Mittelverwendungskontrolleurin beginnen. Hierfür spricht im Übrigen auch das Schreiben der S. Audit vom 4.2.2013 (Seite 2 der Anlage K 13), in dem ausdrücklich Bezug genommen wird auf die zu den Pflichten eines Mittelverwendungskontrolleurs ergangene Rechtsprechung.

Soweit eine vorvertragliche Aufklärungspflicht der S. Audit gegenüber der Klägerseite besteht, diese über eine nicht stattfindende Mittelverwendungskontrolle zu informieren (s.o.), die S. Audit dieser Pflicht aber nicht nachgekommen ist, ist ebenfalls von einer wissentlichen Pflichtverletzung auszugehen (vgl. hierzu OLG München, a.a.O., juris Rn. 44 ff.). Denn angesichts der eindeutigen Formulierung des Mittelverwendungskontrollvertrags und dessen Sinn und Zweck hat die S. Audit gewusst, dass die Mittelverwendungskontrolle zuvörderst dem Schutz der Anleger dient und diese bei etwaigen Pflichtverletzungen aus dem Vertrag jedenfalls Schadensersatzansprüche unmittelbar gegen die S. Audit herleiten können (vgl. insoweit auch die Ausführungen auf Seite 2 der Anlage K13). Darüber hinaus wird auch gerade aus der von der S. Audit erstellten Bescheinigung vom 26.3.2012 deutlich, dass diese sich über die zentrale Bedeutung der Mittelverwendungskontrolle für die Anleger im Klaren war, so wird dies als eigene konkrete Bewertungskategorie für den Fonds herausgestellt. Dass der S. Audit bewusst war, dass diese Bescheinigung zur Kapitaleinwerbung bei potentiellen Anlegern verwendet wurde und damit in aller Regel auch eine maßgebliche Unterlage für deren Anlageentscheidungen war, daran hat die Kammer keinen Zweifel. Eine anderweitige Verwendung erscheint fernliegend (Bezeichnung als „Bescheinigung“, Aufmachung, Verwendung eines Notensystems) und wird auch nicht vorgetragen.

b)

Umstände, warum trotz festgestellter Verletzung einer Kardinalspflicht der Schluss auf eine wissentliche Pflichtverletzung im konkreten Fall nicht zulässig ist bzw. gegenläufige Indizien hat die Klägerseite im Rahmen ihrer sekundären Darlegungslast (vgl. OLG München, a.a.O., juris Rn. 47, m.w.N.) nicht dargetan.

Denn irgendwelche Anhaltspunkte dafür, dass die S. Audit davon ausgehen durfte, die Treuhandkonten seien entsprechend den Vorgaben aus dem Mittelverwendungskontrollvertrag - also v.a. mit einer ausschließlich gemeinsamen Verfügungsberechtigung - eingerichtet, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich (anders gerade in dem Verfahren, das der klägerseits zitierten Entscheidung des OLG München vom 10.2.2016, 3 U 4332/13 zugrunde liegt). Offenbar hat auch die in den Verfahren 10 O 2218/16 bzw. 6 O 2222/16 vor dem Landgericht Nürnberg-Fürth verklagte S. Audit keine solchen Anhaltspunkte benannt (vgl. insbesondere Seite 27 des Urteils der Anlage K2 bzw. S. 16 f. des Urteils der Anlage K3). Konkrete

Anhaltspunkte ergeben sich auch nicht aus der klägerseits zitierten Passage der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Nürnberg vom 4.8.2017 (vgl. Anlage K23, S. 39) gegen den Hauptverantwortlichen der Biofonds-Gruppe, [REDACTED]. Denn daraus ergibt sich lediglich, dass [REDACTED] - nach der Bewertung der Staatsanwaltschaft - die eingerichtete Mittelverwendungskontrolle in vielen Fällen gezielt umgangen habe. Was dies konkret bedeutet und ob bzw. inwiefern sich dies überhaupt auf das Verhältnis zur S. Audit auswirkt, bleibt völlig im Dunkeln. Entsprechendes gilt dafür, dass die S. Audit entgegen den vorherigen Ausführungen nicht mit einem Beginn der Zahlungsabwicklung über die Treuhandkonten rechnen musste.

### 3) Prospekthaftung

Soweit die Klägerseite in der Klageschrift fehlerhafte Prospektangaben behauptet, bestand seitens der S. Audit als Mittelverwendungskontrolleurin diesbezüglich weder eine Aufklärungspflicht noch hat sie sonst für etwaige fehlerhafte Prospektangaben einzustehen. Denn dass die S. Audit für die Anleger im Hinblick auf die von der Klägerseite gerügten Prospektangaben einen besonderen zusätzlichen Vertrauenstatbestand geschaffen hat (vgl. hierzu BGH, Urteil vom 19.11.2009, III ZR 109/08, juris Rn. 13 f. m.w.N.) ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Ob eine Pflichtverletzung der S. Audit in dem Ausstellen der Bescheinigung vom 26.3.2012 zu sehen ist, kann dahinstehen. Denn nach dem Vortrag der Klägerseite war ihr diese Bescheinigung bei Zeichnung nicht bekannt, sodass es bereits an der Kausalität einer etwaigen entsprechenden Pflichtverletzung für die Anlageentscheidung fehlt (vgl. BGH, a.a.O., juris Rn. 15).

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]